

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Februar 1976
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden
über Soziale Sicherheit
— Drucksache 8/194 —**

A. Problem

Durch das Abkommen soll im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen der Bundesrepublik Deutschland und des Königreichs Schweden der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden für den Fall, daß sie sich im anderen Staat aufhalten.

B. Lösung

Das Abkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungsgewährung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ist vorgesehen, daß den Versicherten — u. a. auch Touristen — beim Aufenthalt im anderen Vertragsstaat Leistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Kranken- bzw. Unfallversicherung gewährt werden. Ferner ist vorgesehen, daß in der deutschen und schwedischen Renten-

versicherung zurückgelegte Versicherungszeiten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. Februar 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit — Drucksache 8/194 — in der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen.

Bonn, den 4. Mai 1977

Rappe (Hildesheim)

Vorsitzender

Kratz

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kratz

Der Gesetzentwurf wurde in der 21. Sitzung des Bundestages am 24. März 1977 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung überwiesen, der die Vorlage am 4. Mai 1977 beraten hat.

Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf das am 27. Februar 1976 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über Soziale Sicherheit zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes. Der Gesetzentwurf zum Abkommen enthält die für die Ratifizierung erforderlichen innerstaatlichen Vorschriften.

Das Abkommen dient dem sozialen Schutz der deutschen und schwedischen Staatsangehörigen, die sich — zum Beispiel als Arbeitnehmer, Rentner oder Touristen — im jeweils anderen Staat aufhalten. Es umfaßt die gesetzliche Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung beider Länder und stellt in diesen Bereichen sicher, daß der soziale Schutz der betroffenen Personen auch bei einem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat gewährleistet ist und sie keine Nachteile erleiden.

Das Abkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und sieht die grundsätzliche Gleichbehandlung der deutschen und schwedischen Staatsangehörigen durch die beiden Staaten vor.

Das Abkommen enthält den Grundsatz der uneingeschränkten Leistungsgewährung in den anderen Vertragsstaat, d. h. Leistungen — wie zum Beispiel Renten aus der Renten- und Unfallversicherung eines Vertragsstaates — sind den eigenen wie auch den Bürgern des anderen Staates auch beim Aufenthalt im jeweils anderen Land zu gewähren. Vorgesehen ist, daß Versicherungszeiten, die in der deutschen und schwedischen Rentenversicherung zurückgelegt sind, zusammengerechnet werden, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs — insbesondere die Wartezeit — erforderlich ist.

Im Bereich der Krankenversicherung ist vorgesehen, daß die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates —

insbesondere Touristen und Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber für eine vorübergehende Tätigkeit in den anderen Vertragsstaat entsandt worden sind — bei vorübergehendem Aufenthalt im anderen Land im Wege der Leistungsaushilfe nach dem dortigen Recht ärztlich versorgt werden; hierbei soll — aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung — keine gegenseitige Erstattung der Aufwendungen erfolgen. Gleiches gilt im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung für Arbeitnehmer, die — z. B. als entsandte Arbeitnehmer — dem Recht ihres Heimatstaates unterliegen.

In der Bundesrepublik Deutschland können durch die Leistungsaushilfe im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung einzelne Träger der Kranken- und Unfallversicherung unterschiedlich stark in Anspruch genommen werden, je nach dem, wo sich die Versicherten der schwedischen Kranken- oder Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder arbeiten. Um in diesen Fällen eine ungleiche Belastung der deutschen Träger der Kranken- oder Unfallversicherung zu vermeiden, soll die Belastung nach dem Vertragsgesetz durch eine Umlage unter den Trägern der Krankenversicherung bzw. Unfallversicherung ausgeglichen werden. Umgekehrt sollen auch etwaige außergewöhnliche Entlastungen eines Trägers der Krankenversicherung gleichwertig auf alle Krankenversicherungsträger verteilt werden. Diese außergewöhnlichen Entlastungen können im Zusammenhang mit der Betreuung deutscher Versicherter in Schweden durch die dortige Krankenversicherung entstehen.

Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfs beruht auf § 1504 RVO. Da der Ausschuß am 28. April 1977 bei den Beratungen des Entwurfs eines Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetzes einen Beschluß zur Änderung des § 1504 RVO gefaßt hat, hat der Ausschuß angeregt, daß die Bundesregierung eine entsprechende Änderung des Artikels 3 Abs. 1 prüft.

Bonn, den 11. Mai 1977

Kratz

Berichterstatler